

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 2

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft : wenn Banken wanken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bank gibt Auskunft

Wenn Banken wanken

Jemand hat mir geraten, mein Sparheft bei meiner Regionalbank abzuheben und auf eine Kantonalbank oder Grossbankfiliale zu übertragen. Nach dem überraschenden Vorfall in Thun könne man nie wissen ... Ich habe Hemmungen, dies zu tun. Die Leute bei meiner Bank sind immer sehr nett und zuvorkommend, und wir kennen uns gegenseitig sehr gut. Was raten Sie mir?

Wenn alle den Rat Ihres Freundes befolgen würden, könnte dies das Ereignis «herbeirufen», das Sie befürchten. Im allgemeinen sind die Regionalbanken besser als ihr Ruf. Es gibt sehr leistungsfähige und gut geführte unter ihnen, die Sie punkto Sicherheit ohne weiteres mit den Kantonal- und Gross-

banken vergleichen können. Der Fall in Thun ist bis heute glücklicherweise ein Einzelfall geblieben.

Das Wesen der Regionalbanken besteht darin, dass sie weitgehend das wirtschaftliche Schicksal ihrer Region teilen. Dies kann Vor- und Nachteile haben. Man kennt sich gegenseitig und ist zum Teil durch persönliche Beziehungen (z.B. gegenseitige Vertretungen im Verwaltungsrat) miteinander verbunden.

Was die Spareinlagen betrifft, sind Fr. 5000.– im Konkurs des Instituts privilegiert. Durch eine Konvention, der die meisten Banken angehören, wird der Einlageschutz auf Fr. 30 000.– erhöht. Bis zu dieser Limite brauchen Sie also nichts zu befürchten. Sollte Ihr Sparguthaben jedoch höher sein, haben Sie die Möglichkeit, ein zweites Sparheft oder Sparkonto zu eröffnen

(am besten bei einer anderen Bank), oder Sie können auf andere Sparformen übergehen. Hier empfehle ich Kassenobligationen oder Anteile an Anlagefonds.

Bei den Kassenobligationen ist die Bank, die solche ausgibt, Ihre Schuldnerin. Sie sollten deshalb bei der Wahl derselben auf ihre Bonität (wirtschaftliche Stärke) achten. Wenn Sie Anteile von Anlagefonds wählen, sind Sie an einem stark diversifizierten Portefeuille beteiligt, das von ausgewiesenen Fachleuten zusammengestellt und verwaltet wird.

Sowohl Kassenobligationen wie Anteile von Anlagefonds können Sie bedenkenlos «Ihrer» Bank ins Depot geben. Sie gehen *nicht* ins Eigentum der Bank über und fallen demzufolge auch nicht in die Konkursmasse, falls das Schlimmste passieren sollte.

Dr. Emil Gwalter

Soll ich ihm nochmals einen eingeschriebenen Brief schicken oder gleich einen Anwalt nehmen? Der Herr wusste im übrigen auch, wo die Mutter ihre Goldvreneli versteckt hatte – wir Kinder hatten keine Ahnung... Können Sie mir einen kleinen Rat geben?

Ich gebe Ihnen einen grossen Rat: Lassen Sie die ganze Sache auf sich beruhen. In gar keinem Fall sollten Sie einen Anwalt beiziehen, denn Sie hätten nur hohe Kosten und – keinen Erfolg! Es liegen gar keine schriftlichen Beweise (Schuldscheine) vor, ausser eben «Aufzeichnungen» ihrer an Arterienverkalkung leidenden Mutter. Es lohnt sich überhaupt nicht, auch nur noch einen Gedanken daran zu verschwenden. Nehmen Sie sich

das Verhalten Ihrer Mutter selig als Beispiel, wie man es *nicht* machen soll, und bedenken Sie, dass man seine finanziellen Angelegenheiten regeln muss, solange man noch klar sieht.

Geld verteilen – Geld verschenken

Wir sind 75 Jahre alt und wohnen im Stöckli (angebaute 2-Zimmer-Wohnung) unseres Hauses. Unser einziger Sohn lebt mit seiner Familie im Ausland. Sollen wir einen Teil des Hauses auf unsere bisher einzige Enkelin überschreiben? Wir haben ihr schon ein Sparbuch angelegt. Wie geht es, wenn ein zweites Kind kommt?

Sie haben noch einen Betrag von Fr. 20 000.– als Notreserve. Diesen Rückhalt sollten Sie nicht weiter reduzieren, denn mit einem Haus hat man ständig unerwartete Ausgaben. Überlassen Sie es doch Ihrem Sohn, für seine Kinder zu sorgen. Dazu wird er mit seinem stattlichen Erbe imstande sein. Natürlich kann man auch Obligationen verschenken, doch rate ich Ihnen zur Zurückhaltung. Können Sie einmal die Kosten im Altersheim nicht voll bezahlen, wird man auf Ihren Sohn (Geschenk) zurückgreifen. Gönnen Sie sich noch die Freuden, die Ihnen verblieben sind, und drehen Sie den Geldhahn ab.

Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin